



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 35/2025

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 13.05.2025



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen

Wat anners

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft zur „Kenntnisprüfung nach dem Heilpraktikergesetz“

Auf der Grundlage von § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003S.122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/2027) sowie §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 51) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zum LandesverwaltungsG vom 26.03.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 51), § 11 Ziff. 8 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz-GDG-) vom 14.12.2001 (GVOBl. 2001 S. 398 Schl.-H.), zuletzt geändert durch Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 66 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S. 514) und nach Beschlüssen der Kreistage des Kreises Nordfriesland vom 13.12.2024 und des Kreises Dithmarschen vom 13.03.2025 schließen

der Kreis Dithmarschen

vertreten durch den Landrat, Herrn Thorben Schütt,
nachstehend „andere Gebietskörperschaft“ genannt

und

der Kreis Nordfriesland,

vertreten durch den Landrat, Herrn Florian Lorenzen,

nachstehend „Kreis Nordfriesland“ genannt
den folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

über die Verwaltungsgemeinschaft

zur „Kenntnisüberprüfung nach dem Heilpraktikergesetz“

Präambel

Nach Nr. 2.1 der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und – anwärtern nach § 2 Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017 (In Kraft seit dem 22.03.2018) sollen die Länder die Durchführung der Heilpraktikerprüfung auf eine oder einige wenige zuständige Stellen konzentrieren, um eine Einheitlichkeit herzustellen. Es ist seit Jahren bewährte Praxis, dass die Kenntnisüberprüfung für angehende Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in Schleswig-Holstein zentral im Kreis Nordfriesland erfolgt. Unter Beachtung der Leitlinien und Beibehaltung der bisher bewährten, gelebten Grundsätze soll dieses Verfahren mit der nachfolgenden Vereinbarung auf eine neue, rechtssichere Grundlage gestellt werden.

§ 1

Grundsatz

(1) Nach § 3 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilPrGDV 1) i.V.m. § 11 Abs. 2 HeilPrGDV 1 S-H sind die Landrätinnen und Landräte bei den Kreisen bzw. Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister bei den kreisfreien Städten die zuständigen Behörden für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Heilpraktikergesetz. Der Kreis Nordfriesland und die andere Gebietskörperschaft vereinbaren hiermit gem. § 19 a des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 528, dass die andere Gebietskörperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben als zuständige Behörde nach dem Heilpraktikergesetz die Verwaltung des Kreises Nordfriesland in dem sich aus § 2 Abs. 1 dieses Vertrages ergebenden

Umfang zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz in Anspruch nimmt.

(2) Die andere Gebietskörperschaft bleibt Trägerin der Aufgabe, ihre Rechte und Pflichten werden im Übrigen nicht berührt. Im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit hat die andere Gebietskörperschaft daher die Rechtsstellung einer Auftraggeberin inne, während der Kreis Nordfriesland die eines Auftragnehmers innehat.

§ 2

Aufgabenverteilung

(1) Der Kreis Nordfriesland führt nach diesem Vertrag folgende Aufgaben der anderen Gebietskörperschaft durch:

Nr. 1: Durchführung der schriftlichen und mündlichen Kenntnisüberprüfung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe i der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilPrGDV 1) für die uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis sowie für die beschränkt auf die Gebiete Psychotherapie, Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie und Logopädie.

Nr. 2: Zuarbeit in anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren für die nach Nr. 1 in Nordfriesland durchgeführten Kenntnisüberprüfungen.

Nr. 3: Koordination mit dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker – Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und dessen Mitglied als 2. Prüfer der mündlichen Kenntnisüberprüfungen. Die fachliche Auswahl des 2. Prüfers obliegt dem Kreis Nordfriesland. Der Kreis Nordfriesland stellt die geeigneten Räumlichkeiten in seiner Verwaltung sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

Nr. 4 Für die Kenntnisüberprüfungen der Nr. 1 koordiniert der Kreis Nordfriesland, die Hinzuziehung ggf. weiterer erforderlicher Prüfer, die über diejenigen in Nr. 3 hinausgehen, für die mündlich-praktische

Kenntnisüberprüfung. Die andere Gebietskörperschaft unterstützt bei der Suche nach geeigneten weiteren Prüfern.

Nr. 5 Die andere Gebietskörperschaft stellt im erforderlichen Umfang Ärztinnen oder Ärzte zur Durchführung der mündlichen Heilpraktikerüberprüfung. Die Koordinierung erfolgt über den Kreis Nordfriesland. Dafür benennt die andere Gebietskörperschaft dem Kreis Nordfriesland eine feste ärztliche Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner sowie eine Stellvertretung.

Nr. 6 Zur Vorbereitung und Sicherstellung des notwendigen Kenntnisstandes für die Durchführungen der mündlich-praktischen Heilpraktikerüberprüfungen organisiert der Kreis Nordfriesland jährlich ein Austauschtreffen. Die andere Gebietskörperschaft wird dazu jeweils mindestens einen Arzt oder eine Ärztin entsenden.

Nr. 7 Die andere Gebietskörperschaft beteiligt sich an der Ausarbeitung des Fragenkataloges für die schriftlichen Heilpraktikerüberprüfungen und an der Gestaltung der praktischen Überprüfungen. Dazu wird der Kreis Nordfriesland jährlich rechtzeitig vor dem Austauschtreffen nach Nr. 6 Themengebiete abfragen und während des Austauschtreffens besprechen. Der Fragenkatalog wird im Rahmen des Austauschtreffens gemeinsam festgelegt. Einzelheiten in Bezug auf die mündlich-praktischen Überprüfungen werden gleichfalls im Rahmen des Austauschtreffens festgelegt.

Nr. 8 Alle von der anderen Gebietskörperschaft entsandten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Kreis Nordfriesland handelt für die andere Gebietskörperschaft als weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO. Die personenbezogenen Daten (§3 Abs. 2) werden elektronisch und schriftlich ausschließlich für die in diesem Vertrag beschriebene Aufgabe verarbeitet und anschließend im Rahmen der gesetzlichen Fristen gelöscht oder nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückgegeben.

(3) Der Kreis Nordfriesland beachtet die Ziele des Heilpraktikerrechts, insbesondere die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern nach § 2 Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017 (In Kraft seit dem 22.03.2018) und den Stand der Wissenschaft.

(4) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten, insbesondere die verwaltungsmäßige Durchführung der Heilpraktikerzulassung einschließlich der gesamten Gebührenerhebung im Außenverhältnis Angelegenheit der anderen Gebietskörperschaft.

(5) Es ist beabsichtigt, die Fragerstellung und Durchführung der schriftlichen Heilpraktikerüberprüfungen zu digitalisieren und dafür einen geeigneten externen Durchführer zu beauftragen. Der Kreis Nordfriesland wird die andere Gebietskörperschaft regelmäßig über den Sachstand zu informieren. Die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgt über den Kreis Nordfriesland nach eigenem Ermessen. Durch die Beauftragung entstehende Kosten werden als Sachkosten Teil der Verwaltungsgebühren (vgl. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 S. 2).

§ 3

Vorgehen und Fristen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung

(1) Der Kreis Nordfriesland legt die Überprüfungstermine für einen Zwei-Jahres-Zeitraum im Voraus fest. Die Termine werden der anderen Gebietskörperschaft rechtzeitig mitgeteilt.

(2) Die andere Gebietskörperschaft meldet dem Kreis Nordfriesland die Prüflinge (Antragsteller), die in das Überprüfungsverfahren aufgenommen werden sollen. Die Meldung der Antragstellerin oder Antragsteller erfolgt durch Meldung von

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Wiederholereigenschaft,

spätestens 6 Wochen (beim Kreis Nordfriesland eingehend) vor dem Termin der in Betracht kommenden schriftlichen Kenntnisüberprüfung. Die Meldung

soll unter Beachtung des Datenschutzes als inhaltsverschlüsselte E-Mail mittels des sicheren Landesnetzes versendet oder die Angaben zu den Prüflingen in einem passwortgeschützten Mailanhang versendet werden. Es sollen die vom Kreis Nordfriesland entwickelten Vorlagen / Online-Formulare verwendet werden.

(3) Der Kreis Nordfriesland lädt diese Prüflinge dann schriftlich zu der schriftlichen bzw. mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung ein.

(4) Der Kreis Nordfriesland stellt sicher, dass in seinem Aufgabenbereich so zügig vorgegangen wird, dass die andere Gebietskörperschaft im Außenverhältnis die gesetzlichen Fristen einhalten kann.

(5) Der Kreis Nordfriesland teilt nach Auswertung der Prüfungsleistungen der anderen Gebietskörperschaft die Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch mit. Die Meldung soll als inhaltsverschlüsselte E-Mail mittels des sicheren Landesnetzes versendet oder die Angaben zu den Prüflingen in einem passwortgeschützten Mailanhang versendet werden.

(6) Sollte die andere Gebietskörperschaft hinsichtlich der Aufgabendurchführung Anlass haben, deren Ordnungsgemäßheit überprüfen oder rügen zu müssen, werden die Parteien zusammenwirken, insbesondere durch die Vorlage von gewünschten Informationen, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.

§ 4

Kostentragung

(1) Die andere Gebietskörperschaft verpflichtet sich, dem Kreis Nordfriesland die Kosten für die einzelnen Schritte im Bereich der Kenntnisüberprüfung auf Rechnung zu erstatten.

(2) Grundlage für die Kostenerstattung ist die Satzung des Kreises Nordfriesland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung. Aktuell gilt die Fassung vom 02.07.2007 (Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Nr. 14 des Jahres 2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11.12.2015, Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Nr. 18,

Seite 5) in der jeweils geltenden Fassung; namentlich dort die Tarifstelle 20.3. Im Falle einer Erhöhung der Kostenerstattung durch Änderung der Gebührensatzung des Kreises Nordfriesland ist diese vorab der anderen Gebietskörperschaft anzuzeigen, damit ggf. eine Anpassung der Gebührensatzung der anderen Gebietskörperschaft erfolgen kann.

(3) Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nr. 8 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr, so dass nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GDG eine eigenständige Gebührenerhebung der anderen Gebietskörperschaft unberührt bleibt.

§ 5

Gültigkeitsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und löst den Vertrag vom 22.11.2018 ab.

(2) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Seite außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Erhöhung der Kostenerstattungsbeträge durch den Kreis Nordfriesland. § 19 a Abs. 4 Satz 2 GkZ

i. V. m. § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende und im Vertrag nicht geregelte Sachverhalte in enger Abstimmung zu regeln.

(2) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Nebenabreden sind nicht getroffen.

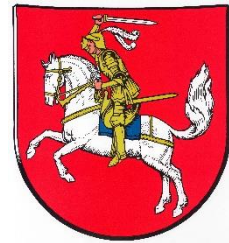
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt dann diejenige Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Husum, den 19.12.2024

Heide, den 05.05.2025

gez. Landrat Florian Lorenzen
Kreis Nordfriesland

gez. Landrat Thorben Schütt
Kreis Dithmarschen



25746 Heide 12.05.2025

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit
Im Auftrag

Iris Wernecke
Fachdienstleitung

<https://www.dithmarschen.de>

